



Marktgemeinde St. Margarethen a.d. Raab

Bezirk Weiz

A-8321 St. Margarethen a.d. Raab 163

Bauamt

Bearbeiter: Gruber Veronika

Tel.: 03115 2263 - 15

Fax: 03115 2263-5

bau@st-margarethen-raab.at

GZ: 131/9-49/2022

St. Margarethen an der Raab, am 30.04.2024

Kundmachung und Ladung

zur Bauverhandlung

Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Errichtung Garage u. Nebenanlagen, Errichtung einer Zufahrt, Vornahme von Geländeänderungen, Errichtung eines überdachten Abstellplatzes, Errichtung von überdachten Terrassen, Errichtung von Stützmauern, Einfriedung gegen Nachbargrundstücke

Mit der Eingabe vom 24.01.2023 haben **Pendea Florin Ioan** u. **Pendea Gabriela** um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr.: **374/5**, EZ: **215**, KG: **Takern I** angesucht und mit 13.02.2024 Ergänzungsunterlagen vorgelegt und mit 13.02.2024 Ergänzungsunterlagen vorgelegt.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr. 51 idgF, die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Donnerstag, den 16.05.2024,
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle,
um ca. 09:00 Uhr

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Johannes Karner

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idgF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idgF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei der Errichtung von Neubauten ist der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:

Johannes Karner e.h.

Ergeht an:

Bauwerber/Eigentümer
Anrainer
Bausachverständigen
Sonstige Sachverständige
Planverfasser
Sonstige Beteiligte
Rauchfangkehrermeister

Angeschlagen am: 30.04.2024
Abgenommen am: 16.05.2024